

Geschäftsordnung für die Gemeindeelternvertretung der Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

§ 1 Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung besteht aus je einem gewählten Mitglied aus den folgenden Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
- Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ in Walsleben
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
- Hort Osterburg
- Hort Flessau
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „WunderVilla“ in Osterburg
- integrative Kindertagesstätte „Waldzwerge“ in Flessau

Im Falle der Verhinderung eines gewählten Mitgliedes besteht die Möglichkeit, den gewählten Stellvertreter zu entsenden.

§ 2 Status der Gemeindeelternvertretung

1)

Die Mitglieder der Gemeindeelternvertretung sind ehrenamtlich tätig und in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

2)

Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindereinrichtungen stehen der Gemeindeelternvertretung nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindereinrichtungen bleiben unberührt.

§ 3 Aufgaben der Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal, Eltern und Gemeinde. Sie ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung der Kinder betreffenden Fragen zu beteiligen.

Hierbei handelt es sich unter anderem um die Anhörung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für das Gemeindegebiet.

§ 4 Einberufung und Konstituierung

1)

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindeelternvertretung obliegt der Gemeinde.

2)

In der ersten Sitzung wählt der Gemeindeelternrat für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer. Die übrigen Mitglieder der Elternvertretung fungieren als Räte.

3)

Ebenfalls in der ersten Sitzung wählt die Gemeindeelternvertretung aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.

4)

Der Vorsitzende teilt allen Trägern von Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) den Namen und die Anschrift des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kreiselternvertreters mit.

§ 5

Einberufung und Sitzungsablauf der Gemeindeelternvertretung

1)

Die Einberufung der Gemeindeelternvertretung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Die Ladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, allen Mitgliedern zugehen.

2)

Die Gemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr.

3)

Die Gemeindeelternvertretung fasst ihre Beschlüsse mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4)

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern, allen Trägern, den jeweiligen Leiterinnen und der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Schlussbestimmungen

1)

Für die Änderung der Geschäftsordnung ist ein Beschluss von zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindeelternvertretung notwendig. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Änderungsanträge sind als Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung der Gemeindeelternvertretung aufzunehmen.

2)

Die Geschäftsordnung tritt am 21.10.21 in Kraft und ersetzt damit die Geschäftsordnung vom 21.03.2018. Sie wird in jeder Kindereinrichtung, auf der Homepage der Hansestadt Osterburg und im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) veröffentlicht.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 21.10.2021.....



.....
Unterschrift Vorsitzende/r